

**Zertifizierung Onkologischer Zentren
 Geschäftsordnung für die Akkreditierung von Zertifizierern
 Stand 22.10.2011 (Version 1)**

Seite 1 von 2

1. Präambel

Das Zertifizierungsverfahren der DGHO zur Zertifizierung Onkologischer Zentren ist ein offenes Verfahren, das den Antragstellern die Wahl des Zertifizierungsunternehmens überlässt. Das vorliegende Papier regelt den Akkreditierungsprozess für Zertifizierungsunternehmen durch die DGHO.

2. Notwendige Voraussetzungen auf Seiten des Zertifizierers

Die folgenden Voraussetzungen werden für die Akkreditierung eines Zertifizierers für die Durchführung von Zertifizierungen Onkologischer Zentren gefordert:

- Nachweis der Akkreditierung bei der auf gesetzlicher Grundlage errichteten Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkkS)
- Der Zertifizierungsbereich soll mindestens umfassen: M38=Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen, T00=Qualitätsmanagementsystem (QMS/ISO 9001)
- Unterzeichnung der Verpflichtung, die Zertifizierung auf Grundlage der Dokumente zur Zertifizierung OZ und des entsprechenden QMS der DGHO durchzuführen (F-Verpflichtung-Zertifizierer-v01).

3. Akkreditierungsverfahren

Das Zertifizierungsunternehmen hat das Recht auf die Übersendung eines zip-Archiv mit dem QMS und den Unterlagen zur Zertifizierung durch die Geschäftsstelle der Zertifizierungskommission. Das Zertifizierungsunternehmen zeigt der Geschäftsstelle der Zertifizierungskommission c/o Hauptstadtbüro der DGHO formlos an, dass es die Zertifizierung/Rezertifizierung eines Onkologischen Zentrums durchführen möchte.

Der formlosen Anzeige ist der Nachweis der Akkreditierung bei DakKS mit dem oben aufgeführten Zertifizierungsbereich beizufügen. Weiterhin ist das Formblatt F-Verpflichtung-Zertifizierer-v01 unterzeichnet beizufügen.

4. Akkreditierungsurkunde

Die Unterlagen werden in der Geschäftsstelle der Zertifizierungskommission geprüft. Entsprechen die Unterlagen den in Abschnitt 2 aufgeführten Voraussetzungen, übersendet die Geschäftsstelle der Zertifizierungskommission dem Zertifizierungsunternehmen die Akkreditierungsurkunde (F-Akkreditierungsurkunde-Zertifizierer-OZ-v01).

Dok-GO-Akk-Zertifizierer-OZ-V01_Geschaeftsordnung-Akkreditierung-Zertifizierer-130214)	Erstellt Prof. Dr. M. Freund 22.10.2011 Freigegeben durch Zertifizierungskommission: DRAFT	Dokument Dok-GO-Akk-Zertifizierer-OZ-V01 © DGHO Deutsche Gesellschaft für Hämatologie und Medizinische Onkologie e.V.
--	--	---

**Zertifizierung Onkologischer Zentren
 Geschäftsordnung für die Akkreditierung von Zertifizierern
 Stand 22.10.2011 (Version 1)
 Seite 2 von 2**

5. Entzug der Akkreditierung

Die Akkreditierung eines Zertifizierungsunternehmens kann aus wichtigem Grund entzogen werden. Ein entsprechender Antrag ist formlos an die Zertifizierungskommission zu Händen der Geschäftsstelle der Zertifizierungskommission zu stellen. Er bedarf einer eingehenden und nachvollziehbaren Begründung und ist ggf. mit Dokumenten zu unterlegen. Die Geschäftsstelle informiert das Akkreditierungsunternehmen über den gestellten Antrag und gibt ihm Gelegenheit, innerhalb von 4 Wochen formlos Stellung zu nehmen. In Streitfällen hat das Akkreditierungsunternehmen das Recht auf persönliches Gehör durch ein Mitglied der Zertifizierungskommission.

Für die Zustimmung der Zertifizierungskommission zum Entzug der Akkreditierung ist eine einfache Mehrheit der Mitglieder erforderlich.

Dok-GO-Akk-Zertifizierer-OZ-V01_Geschaeftsordnung-Akkreditierung-Zertifizierer-130214)	Erstellt Prof. Dr. M. Freund 22.10.2011 Freigegeben durch Zertifizierungskommission: DRAFT	Dokument Dok-GO-Akk-Zertifizierer-OZ-V01 © DGHO Deutsche Gesellschaft für Hämatologie und Medizinische Onkologie e.V.
--	--	---